

Verbandssatzung

des Abfallwirtschaftsverbands Kreis Groß-Gerau

Stand 21.11.2018

Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Kreis Groß-Gerau

Auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) wird die Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Kreis Groß-Gerau nach dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.11.2018 wie folgt gefasst:

Neufassung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes (AWV) von Städten und Gemeinden des Kreises Groß-Gerau

§ 1 – Mitglieder bis zum 31.12.2019

Die Gemeinden Biebesheim am Rhein, Büttelborn, Nauheim, Stockstadt am Rhein und Trebur, die Kreisstadt Groß-Gerau sowie die Städte Gernsheim und Riedstadt bilden bis zum 31.12.2019 einen Abfallwirtschaftsverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618).

§ 2 – Mitglieder ab dem 01.01.2020

Die Gemeinden Biebesheim am Rhein, Büttelborn, Nauheim, Stockstadt am Rhein und Trebur sowie die Städte Gernsheim und Riedstadt bilden ab dem 01.01.2020 einen Abfallwirtschaftsverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618).

§ 3 – Name und Sitz

- (1) Der Abfallwirtschaftsverband führt den Namen „Abfallwirtschaftsverband Kreis Groß-Gerau“ (AWV) und hat seinen Sitz in Gernsheim, Stadthaus, Stadthausplatz 1, 64579 Gernsheim.
- (2) Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder soll angestrebt werden und bleibt der Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten.

§ 4 – Selbstverwaltungskörperschaft

Der Abfallwirtschaftsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 5 – Räumlicher Wirkungsbereich, Aufgaben, Befugnisse bis zum 31.12.2019

- (1) Der räumliche Wirkungsbereich des Abfallwirtschaftsverband bis zum 31.12.2019 sind die Gebiete der Verbandsmitglieder Gemeinde Biebesheim am Rhein, Gemeinde Büttelborn, Schöffersstadt Gernsheim, Gemeinde Nauheim, Stadt Riedstadt, Gemeinde Stockstadt am Rhein und Gemeinde Trebur sowie die Gemarkungen Dornheim und Wallerstädten des Verbandsmitglieds Kreisstadt Groß-Gerau.

- | (2) -Der Abfallwirtschaftsverband erfüllt in seinem räumlichen Wirkungsbereich die Aufgaben des Einsammelns und des Beförderns von angefallenen und überlassenen Abfällen aus privaten Haushalten gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und 5 Satz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2018 (GVBl. S. 82). Dafür werden erforderliche Sammelsysteme, Einrichtungen und Anlagen geschaffen und bereitgehalten.
- (3) Der Abfallwirtschaftsverband hat in seinem räumlichen Wirkungsbereich die Aufgaben der Abfallwirtschaft gemäß § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und 5 Satz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 636), hinsichtlich der Entsorgungspflichten für angefallene und überlassene Abfälle aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- (4) Die mit den Aufgaben nach Abs. 2 verbundenen Befugnisse gehen auf den Abfallwirtschaftsverband über. Ausgenommen hiervon sind
 - 1. die Befugnisse nach §§ 2 und 3 HAKrWG,
 - 2. die Befugnisse zu den Regelungen von Anschluss- und Benutzungszwang,
 - 3. das Recht zum Erlass von Satzungen und
 - 4. die Abgabenerhebungskompetenz.
- (5) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 2 kann sich der Abfallwirtschaftsverband Dritter (öffentlicher oder privater Unternehmen) bedienen. Die Leistungsbeziehungen zwischen dem Abfallwirtschaftsverband und den Dritten werden schriftlich vereinbart.

§ 6 – Räumlicher Wirkungsbereich, Aufgaben, Befugnisse ab dem 01.01.2020

- (1) Der räumliche Wirkungsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes ab dem 01.01.2020 sind die Gebiete der Verbandsmitglieder Gemeinde Biebesheim am Rhein, Gemeinde Büttelborn, Schöfferstadt Gernsheim, Gemeinde Nauheim, Stadt Riedstadt, Gemeinde Stockstadt am Rhein und Gemeinde Trebur.
- (2) Der Abfallwirtschaftsverband erfüllt in seinem räumlichen Wirkungsbereich folgende Aufgaben:
 - a. Das Einsammeln und Befördern von angefallenen und überlassenen Abfällen aus privaten Haushalten gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und in Verbindung mit § 1 Abs. 2, 5 Satz 1 und Abs. 6 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2018 (GVBl. S. 82).
Dafür werden erforderliche Sammelsysteme, Einrichtungen und Anlagen geschaffen und bereitgehalten.
 - b. Die Aufgaben der Abfallbehörde nach § 20 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 HAKrWG werden ebenfalls wahrgenommen.

- (3) Die mit den Aufgaben nach Abs. 2 verbundenen Befugnisse gehen auf den Abfallwirtschaftsverband über. Ausgenommen hiervon ist die Befugnis nach §§ 2 und 3 HAKrWG.
- (4) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 2 kann sich der Abfallwirtschaftsverband Dritter (öffentlicher oder privater Unternehmen) bedienen. Die Leistungsbeziehungen zwischen dem Abfallwirtschaftsverband und den Dritten werden schriftlich vereinbart.

§ 7 – Organe

Organe des Abfallwirtschaftsverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Vorstand

§ 8 – Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.
- (2) Jeder Vertreter eines Verbandsmitglieds hat eine Stimme in der Verbandsversammlung.
- (3) Die Verbandsmitglieder entsenden je eine Person und je einen Stellvertreter in die Verbandsversammlung. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung endet mit der Mitgliedschaft in den jeweiligen Organen der Mitglieder.
- (4) Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

§ 9 – Vorsitzender, Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Parlamente in Hessen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen.

In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt; die Mitglieder haben eigenhändig zu unterzeichnen.

- (3) Zu ihrer 1. Sitzung nach Ablauf der Wahlzeit der Mitglieder wird die Verbandsversammlung von dem Bürgermeister des Verbandsmitglieds Gernsheim einberufen; er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

§ 10 – Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG und die Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben.

Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. den Erlass, die Änderung, und die Aufhebung von Satzungen,
2. den Erlass der Haushaltssatzung, der Nachträge und die Festsetzung des Investitionsprogramms,
3. die Festsetzung der Verbandsumlage,
4. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen im Sinne des § 51 Nr. 5, 8, 9, 15, 17 und 18 HGO,
5. die Festsetzung öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte, die für größere Teile der Bevölkerung in den Mitgliedsgemeinden von Bedeutung sind,
6. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgabe,
7. die Auflösung des Abfallwirtschaftsverbandes.

§ 11 – Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte ihrer satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das KGG oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgabe und die Auflösung des Abfallwirtschaftsverbandes bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Verbandsmitglieder.

§ 12 – Vorstandsvorstand

- (1) Der Vorstandsvorstand besteht aus den Bürgermeister*innen der Verbandsmitglieder kraft Amtes. Ein Bürgermeister kann an seiner Stelle auch ein anderes Mitglied des Verwaltungsorgans des Verbandsmitgliedes in den Vorstandsvorstand entsenden.
- (2) Jeder Vertreter eines Verbandsmitglieds hat eine Stimme im Vorstandsvorstand.
- (3) Der Vorstandsvorstand beruft aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Parlamente in Hessen den Vorstandsvorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Um die geordnete Fortführung der Verbandsverwaltung zu sichern, sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, nach Ablauf ihrer Amtszeit die Amtsgeschäfte weiterzuführen bis ihre Nachfolger das Amt antreten; jedoch nicht länger als drei Monate. Dies gilt nicht, wenn die Weiterführung der Amtsgeschäfte für das ausscheidende Vorstandsmitglied eine unbillige Härte bedeuten würde oder wenn die Verbandsversammlung beschließt, dass das Vorstandsmitglied die Amtsgeschäfte nicht weiterführen soll.

§ 13 – Zuständigkeit, Leitung

- (1) Der Vorstand erledigt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Abfallwirtschaftsverbandes, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Verbandssatzung der Versammlung vorbehalten sind.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (3) Der Vorstand bedient sich zur Erledigung der Geschäfte und der laufenden Verwaltung eines ehrenamtlichen Geschäftsführers.

§ 14 – Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die nicht öffentlich sind. In einfachen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Im Übrigen gelten für das Verfahren, insbesondere die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung, die Vorschriften der §§ 67, Abs. 2, 68, 69 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 HGO entsprechend.

§ 15 – Außenvertretung

- (1) Der Vorstand vertritt den Abfallwirtschaftsverband. Erklärungen des Abfallwirtschaftsverbandes werden in seinem Namen durch den Vorstandsvorsitzenden oder den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden abgegeben.
- (2) Erklärungen, durch die der Abfallwirtschaftsverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sowie von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.
- (3) Für die Außenvertretungsbefugnis des Geschäftsführers gilt § 16 Abs. 2 Satz 4 KGG entsprechend.

§ 16 – Verbandswirtschaft

- (1) Für die Verbandswirtschaft und die Haushaltsführung gelten die Vorschriften des Gemeindewirtschaftsrechts nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 KGG sinngemäß.
- (2) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss auf. Der Jahresabschluss obliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Groß-Gerau, ebenso die dauernde Überwachung der Verbandskasse sowie die regelmäßigen und unvermuteten

Kassenprüfungen. Für die Durchführung der Kassenprüfung gelten die Vorschriften über die Kassenprüfung der Gemeinden sinngemäß.

- (3) Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers sind der Verbandsversammlung vorzulegen, die den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Haushaltsjahres feststellen soll.
- (4) Der Vorstand legt den Prüfungsbericht und eine Bestätigung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Aufsichtsbehörde vor.
- (5) Der Abfallwirtschaftsverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Die Verbandsumlage wird nach dem Verhältnis der vom Hessischen Statistischen Landesamt in Wiesbaden zuletzt veröffentlichten Einwohnerzahl zum Stand 31.12. auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (6) Die Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden Umlage wird nach Bedarf von der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 17 – Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen unter Angabe des Bereitstellungstages auf der Internetseite des Abfallwirtschaftsverbandes Kreis Groß-Gerau www.awv-gg.de. Auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse ist in der Zeitung „Groß-Gerauer Echo“ und „Ried-Echo“ jeweils hinzuweisen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint. Bei Bekanntmachungen von Satzungen im Internet ist in den Hinweisbekanntmachungen auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der Dienststunden des Abfallwirtschaftsverbandes Kreis Groß-Gerau in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenersatz entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern einer öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite anderslautende Regelungen entgegenstehen, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in der Zeitung „Groß-Gerauer Echo“ und „Ried-Echo“.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem sie auf der Internetseite des Abfallwirtschaftsverbandes allgemein zugänglich eingestellt wurde. Im Falle der öffentlichen Bekanntmachung in der Zeitung „Groß-Gerauer Echo“ und „Ried-Echo“ ist die öffentliche Bekanntmachung vollendet mit Ablauf des Erscheinungstags an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden des Abfallwirtschaftsverbandes Kreis Groß-Gerau, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Anschrift, Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (4) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.
- (5) Die Verbandsmitglieder können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentlichen Bekanntmachungen des Abfallwirtschaftsverbandes hinweisen. Diese Hinweise sind keine Wirksamkeitsvoraussetzungen für die öffentlichen Bekanntmachungen nach Abs. 1.
- (6) Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes ist ermächtigt, die Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Abfallwirtschaftsverband auszufertigen und nach Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen.

§ 18 – Auflösung des Abfallwirtschaftsverbandes vor dem 01.01.2020

- (1) Bei der Auflösung des Abfallwirtschaftsverbandes vor dem 01.01.2020 wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung entfallenden Umlagen verteilt.
- (2) Grundlage für die Verteilung des Verbandsvermögens ist der Einwohnerstand der jeweiligen Verbandsmitglieder, so wie sie vom Hessischen Statistischen Landesamt in Wiesbaden zum 31.12.1994 amtlich festgestellt worden ist.

<u>Mitglied</u>	<u>Einwohner</u>
Biebesheim	6.488
Büttelborn	12.377
Gernsheim	9.356
Groß-Gerau	7.196
(Dornheim und Wallerstädten)	
Nauheim	10.452
Riedstadt	19.117
Stockstadt am Rhein	5.550
Trebur	11.626
	= 82.162

Die Verbandsmitglieder können weitere Vereinbarungen über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Verbandsvorstand in seiner vor der Auflösung bestandenen Besetzung durchgeführt.

§ 19 – Auflösung des Abfallwirtschaftsverbandes nach dem 31.12.2019

- (1) Bei der Auflösung des Abfallwirtschaftsverbandes nach dem 31.12.2019 wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung entfallenden Umlagen verteilt.
- (2) Grundlage für die Verteilung des Verbandsvermögens ist der Einwohnerstand der jeweiligen Verbandsmitglieder, so wie er vom Hessischen Statistischen Landesamt in Wiesbaden zum 31.12.2019 amtlich festgestellt worden ist.

Die Verbandsmitglieder können weitere Vereinbarungen über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner vor der Auflösung bestanden Besetzung durchgeführt.

§ 20 – Anwendung der für die Gemeinden geltenden Vorschriften

Auf den Abfallwirtschaftsverband finden die für die Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung, soweit nicht das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) oder diese Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 21 – Kündigung

Für das Verfahren des Ausscheidens oder der Kündigung aus wichtigem Grund eines Verbandsmitglieds findet § 21 KGG entsprechend Anwendung.

§ 22 – Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Verbandssatzung außer Kraft.

Die vorstehende Verbandssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Gernsheim, den 30.11.2018



Der Vorstand